

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 22. November 2022

Entschuldigt: GR Illgen, GR Schäch, GR Kraft, GR Birkhold, GR Malischke

1. Bürgerfragestunde

a) Rückfrage zur Einwohnerversammlung in Söhnstetten am 30.11.2022

Ernst Fagner (Söhnstetten) erkundigt sich, ob auch Bürger, die nicht in Söhnstetten wohnhaft sind, an der Einwohnerversammlung Stellung zu den Themen nehmen dürfen. Bürgermeister Weise erläutert, dass grundsätzlich nur Einwohner Söhnstettens das Wort erhalten.

2. Bekanntgaben

a) Einladung Einwohnerversammlung

Bürgermeister Weise lädt die Gemeinde und den Gemeinderat zur Einwohnerversammlung am Mittwoch, 30. November 2022 in die Seeberghalle Söhnstetten ein.

b) Spielplatz in der Götzenbrunnenstraße (Söhnstetten)

Bürgermeister Weise informiert über die angedachte Sanierung des Spielplatzes in der Götzenbrunnenstraße in Söhnstetten.

c) Pflegezentrum St. Georg Betreutes Wohnen

Bürgermeister Weise gibt bekannt, dass das Pflegezentrum St. Georg. (Ostheimer Straße 38, Steinheim) voraussichtlich ab dem 01.07.2023 bezugsfertig ist.

d) Auszeichnung von GR Brodbeck an der Sportlerehrung

Bürgermeister Weise teilt mit, dass GR Brodbeck an der Sportlerehrung für den 2. Platz bei der deutschen Meisterschaft im Indica, SV Heldenfingen ausgezeichnet wurde und überreicht im Nachgang noch die Urkunde.

e) Kreditermächtigung 2022

Für den Eigenbetrieb Wasserversorgung wird ein Kredit in Höhe von 700.000 € aufgenommen. Für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird ein Kredit in Höhe von 1.500.000 € aufgenommen. Die Laufzeit beider Kredite beträgt 20 Jahre.

3. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 – Kernhaushalt

Gem. § 95 GemO sind im Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu erläutern. Im Amtsblatt (KW 48) war der Feststellungsbeschluss des Kernhaushalts 2020 bereits abgedruckt.

Der Gemeinderat stimmt der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für den Kernhaushalt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einstimmig zu.

4. Feststellung des Jahresabschlusses Eigenbetrieb Wasserversorgung 2020

Gem. § 16 des Eigenbetriebsgesetzes hat die Gemeinde im Rahmen des Jahresabschlusses (Bilanz / Gewinn- und Verlustrechnung) einen Lagebericht aufzustellen. Die Art und Weise des Lageberichtes richtet sich nach § 11 Eigenbetriebsverordnung. Im Amtsblatt (KW 48) war der Feststellungsbeschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung 2020 bereits abgedruckt.

Der Gemeinderat stimmt der Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020 entsprechend des Feststellungsbeschlusses einstimmig zu.

5. Feststellung des Jahresabschlusses Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 2020

Die Gemeinde hat im Rahmen des Jahresabschlusses (Bilanz / Gewinn- und Verlustrechnung) gem. § 16 des Eigenbetriebsgesetzes einen Lagebericht aufzustellen. Die Art und Weise des Lageberichtes richtet sich nach § 11 Eigenbetriebsverordnung. Im Amtsblatt (KW 48) war der Feststellungsbeschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung 2020 bereits abgedruckt.

Der Gemeinderat stimmt der Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020 entsprechend des Feststellungsbeschlusses einstimmig zu. Der ausgleichspflichtige, gebührenrechtliche Überschuss wird in die künftigen Gebührekalkulationen eingestellt.

6. Wasserzins 2023

Die Kalkulation orientiert sich an den Rechnungsergebnissen der Vorjahre, hochgerechnet auf die im Wirtschaftsjahr 2023 zu erwartenden Zahlen. Sie ist identisch mit den Zahlen des Ergebnishaushalts 2023.

Den prognostizierten Aufwendungen von 1.144.100 € im Wirtschaftsjahr stehen den Erträgen, wie aufgelöste Ertragszuschüsse oder Zählergebühren, mit insgesamt 75.400 € gegenüber. Im Saldo sind 1.068.700 € über den Wasserzins zu decken. Unter der Annahme, dass im Wirtschaftsjahr 555.000 m³ Wasser an die Endverbraucher abgegeben werden, ergibt sich ein kostenechter Wasserzins von 1,93 €/m³. Die Gebühr bleibt gegenüber dem Vorjahr somit unverändert.

Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation für das Wirtschaftsjahr 2023 einstimmig zu.

7. Abwassergebühr 2023 (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr)

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 1 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzunggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

- a. Verwaltungs- und Betriebsaufwand
- b. Abschreibungen
- c. Kalkulatorischer Zins
- d. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
- e. Straßenentwässerungskostenanteil
- f. Kostenüber-/unterdeckungen
- g. Bemessungsgrundlagen

Der Gemeinderat stimmte den nachfolgenden Festlegungen einstimmig zu:

1. Beschluss über die Gebührenkalkulationen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Kalkulationsjahr 2023.

Der Gemeinderat bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte werden aus den fortgeschriebenen Anlagenachweisen der Gemeinde zum 31.12.2022 übernommen.
- b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird auf 4,0 % festgesetzt.
- c) Der Straßenentwässerungskostenanteil, der anhand der Verteilerschlüssel der Kalkulation berechnet wurde, wird übernommen.
- d) Die kalkulatorischen Kosten sowie die laufenden Kosten und Einnahmen der Mischwasseranlagen werden (nach vorherigem Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils) im Verhältnis von 60 % zu 40 % auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt, die kalkulatorischen Kosten sowie die laufenden Kosten und Einnahmen der Kläranlage werden (nach vorherigem Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils) im Verhältnis von 90 % zu 10 % auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt.
- e) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung eine Abwassermenge von 430.000 m³.
- f) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung wird die abflussrelevante Fläche von 802.000 m² als Bemessungsgrundlage festgesetzt.
- g) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung der Überdeckung aus Vorjahren mit einem Teilbetrag von 50.000,00 € als gebührenfähigen Ertrag in der Gebührenkalkulation.
- h) Der Gemeinderat setzt für 2023 folgende Gebühr fest:

Schmutzwasserbeseitigung	1,50 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,31 €/m²

**2. Der Gemeinderat beschließt den Gebührensatz einstimmig wie folgt:
Die Gebühreobergrenze im Jahr 2023 beträgt laut Gebührenkalkulation**

für die Schmutzwasserbeseitigung	1,50 €/m³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,31 €/m²

Die Gebühren bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

8. Einbringung des Haushaltsplans 2023 für den Kernhaushalt und die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Der Entwurf zur Einbringung des Haushaltsplans 2023 und die Pläne für die Eigenbetriebe werden vorgestellt.

Ergebnishaushalt

Den ordentlichen Erträgen in Höhe von 21.882.104 € stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von -22.760.107 € gegenüber, somit ergibt sich ein ordentliches Ergebnis von -878.003 €.

Eckdaten des Planentwurfs

Die größten ordentlichen Einnahmen für 2023:

16.399.300 € aus Gewerbesteuer, Einkommenssteuer, Grundsteuer A+B, Familienleistungsausgleich, Umsatzsteuer, Schlüsselzuweisungen und der komm. Investitionszuschale.

Die größten ordentlichen Ausgaben für 2023:

16.958.391 € für Personalaufwendungen, Unterhaltung, Bewirtschaftung, Zinsausgaben, FAG-Umlage, Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage.

Finanzhaushalt

Einzahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 21.204.900 € stehen Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von -20.738.901 Euro gegenüber. Somit ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von 465.999 Euro.

Investition

Den Auszahlungen für Investitionen in Höhe von -16.368.000 € stehen Einzahlungen aus Zuschüssen und Grundstückserlösen in Höhe von 13.569.000 € gegenüber. Hierdurch entsteht ein Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von -2.799.000 €.

Die größten Posten der Investitionsschwerpunkte liegen bei 3 Mio. € für den Neubau der Wentalhalle, bei 2,7 Mio. € für die Ortsentwicklungsplanung und bei fast 2,4 Mio. € für Straßensanierungen.

Entwicklung der Schulden:

Im laufenden Jahr 2022 kann voraussichtlich auf geplante Kreditaufnahmen in Höhe von 1,2 Mio. € verzichtet werden. Der voraussichtliche Schuldenstand zum 01.01.2023 kann mit 38.750 € dargelegt werden. Für das Jahr 2023 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 1,6 Mio. € vorgesehen, abzüglich aller Tilgungen ist von einem Schuldenstand zum 31.12.2023 in Höhe von 1.603.750 € auszugehen.

Die Finanzaufweisungen vom Land steigen im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht an. Für die Grundsteuer B ist für 2024 eine Hebesatzerhöhung um 20 von Hundert vorgesehen. Die zusätzlich erwirtschafteten Netto-Abschreibungen betragen 1,3 Mio. Euro. Die Gaspreissteigerung wurde um 100 % berücksichtigt.

Eigenbetrieb Wasserversorgung

Den ordentlichen Erträgen von 1.146.500 € stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 1.144.100 € gegenüber. Hieraus ergibt sich ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 2.400 €. Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 1.101.500 € stehen Auszahlungen in Höhe von 919.100 € gegenüber. Daraus ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 182.400 €.

Der voraussichtliche Schuldenstand zum 01.01.2023 kann mit 3.235.750 € dargelegt werden. Für das Jahr 2023 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 1.350.500 Mio. € vorgesehen, abzüglich aller Tilgungen ist von einem Schuldenstand zum 31.12.2023 in Höhe von 4.273.750 € auszugehen.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Den ordentlichen Erträgen von 1.252.930 € stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 1.126.862 € gegenüber. Hieraus ergibt sich ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 126.068 €. Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 1.120.730 € stehen Auszahlungen in Höhe von 646.862 € gegenüber. Daraus ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss 473.868 €

Der voraussichtliche Schuldenstand zum 01.01.2023 kann mit 8.546.996 € dargelegt werden. Für das Jahr 2023 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 4.000.000 Mio. € vorgesehen,

abzüglich aller Tilgungen ist von einem Schuldenstand zum 31.12.2023 in Höhe von 11.736.096 € auszugehen.

Der Gemeinderat nimmt die Einbringung des Haushaltsplans zustimmend zur Kenntnis.

9. Vergabe Grünpflege und Reinigung der Außenanlagen Schulzentrum Steinheim – 3-Jahresvertrag

Durch die Entstehung immer neuer Grünflächen steigt auch der Pflegeaufwand für den Mähtrupp des Bauhofes. Der Bauhof ist zwar gut aufgestellt, hat aber nicht ausreichend Kapazitäten frei, um stets rechtzeitig das gesamte Schul-, Musikschul- und Mensaareal, sowie die Grünflächen rund um die Albuchhalle zu pflegen.

Die Vergabe wurde öffentlich ausgeschrieben. Der wirtschaftlichste Bieter ist die Firma „Grün in Form“ zu jährlichen Kosten von 30.108,14 Euro.

Für die Grünpflege des Schulzentrums sind für 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 € eingeplant.

Der Gemeinderat vergibt mit 16 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen die Unterhaltungsmaßnahmen am Steinheimer Schulzentrum im Zeitraum von Januar 2023 bis Dezember 2025 an die Firma „Grün in Form“ zu jährlichen Kosten von jeweils 30.108,14 € brutto.

10. Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Steinheim am Albuch mit Inkrafttreten zum 01.01.2023. Dem Gemeinderat lag bei Beschlussfassung die entsprechende Gebührenkalkulation zur Berechnung des Gebührenmaßstabs vor. Die Satzung wurde bereits im Amtsblatt in KW 48 sowie auf der Homepage der Gemeinde Steinheim veröffentlicht.

11. Annahme von Spenden

Frau Mackh, stv. Kämmerin, informiert das Gremium über die eingegangenen Spenden.

Der Gemeinderat stimmt der Annahme von Spenden in Höhe von 7.707,05 EUR gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung einstimmig zu.

Bei allen Spenderinnen und Spendern bedankt sich die Gemeinde herzlich.